

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 28 (1931)

Heft: 1

Artikel: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die
Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837387>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Anstaltsschule sehr gut. So konnten aus dem gleichen Jahrgange einer in die Verkehrsschule eintreten, einer die kaufmännische Laufbahn wählen und ein dritter die Lehre als Bureaulist antreten. Später trat einer ins Lehrerseminar ein. Wir Buben waren immer stolz, wenn ein Chermaliger, dem man es ansah, daß es ihm draußen gut ging, auf Besuch kam. Und es kamen öfters solche; denn die Hauseltern achteten darauf, daß sie mit allen in Verbindung blieben, um ihnen auch fernerhin ratend und helfend beistehen zu können. Diese Chermaligen zeigten uns immer wieder, daß auch aus uns etwas Rechtes werden konnte.

Mir war es wohl in der Anstalt, fast allen war es wohl. Darum bleiben auch viele der Anstalt anhänglich. Wo zwei einstige Anstaltzöglinge sich treffen, da sind sie darin einig, daß die Anstaltszeit halt doch noch die schönste Zeit war.

Sieben Jahre durfte ich in der Anstalt bleiben, sieben schöne Jahre. Ich war kein Muster, ich war ein Trozkopf, und man hat wohl viel Nachsicht mit mir haben müssen. Aber je länger je mehr sehe ich ein, daß die Anstalt und die Anstaltserziehung meine Rettung waren und so noch die Rettung vieler anderer. In jenen elenden Verhältnissen in A. wäre ich verlottert und elend zu Grunde gegangen; denn ich war auf dem besten Wege dazu. Und wie viele lebten, leben und werden noch in ganz ähnlichen Verhältnissen leben? Ich hoffe, daß die Anstalt noch vielen zur Rettung werden möge!“

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

XXVI.

I. Tatsächliches.

G. S. von M. (Aargau), geboren 1883, zog im August 1915 mit seiner Familie von seiner Heimatgemeinde nach der Stadt Zürich. Nach erfolgter Ehescheidung im Jahre 1922 heiratete er seine erste Ehefrau im Jahre 1925 wieder. Am 29. Juni 1927 mußte S. wegen Geisteskrankheit in die zürcherische Heilanstalt Burghölzli aufgenommen werden. Durch Schreiben vom 2. Juli 1927 ersuchte die Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich die Direktion des Innern des Kantons Aargau um Uebernahme des Genannten in heimatliche Anstaltsversorgung, und am 13. Juli 1927 teilte die aargauische Direktion des Innern der zürcherischen Armentdirektion mit, daß die Aufnahme von S. in die aargauische Heilanstalt Königsfelden bewilligt werde. Die Ueberführung in die Anstalt Königsfelden erfolgte am 26. Juli 1927. Diese heimatliche Anstaltsversorgung erfolgte demnach in einem Zeitpunkte, da der Kanton Zürich dem Konkordat betr. wohnörtliche Unterstützung noch nicht angehörte.

Mit dem Eintritt Zürichs in das Konkordat (1. Januar 1929) übernahmen die zürcherischen Armenbehörden den konkordatsgemäßen Anteil an der Unterstützung der in Zürich verbliebenen Familie des G. S., indem sie derselben einen selbständigen Wohnsitz zubilligten; dagegen lehnten sie es ab, an die Kosten der Verpflegung des dauernd in Königsfelden internierten G. S. selbst Beiträge zu leisten. Die aargauischen Behörden verlangten konkordatsgemäße Beteiligung Zürichs auch an diesen Pflegekosten für den Familienvater. Die aargauische Direktion des Innern erhob gemäß Art. 18 des Konkordates Rekurs beim Regierungsrate

des Kantons Zürich, der durch Beschluß vom 25. Juli 1930 den Rekurs abwies. Gegen diesen abweisenden Entscheid hat die Direktion des Innern des Kantons Aargau gestützt auf Art. 19 des Konkordates innert nützlicher Frist den vorliegenden Rekurs an den Bundesrat eingereicht.

Aargau beruft sich auf den bundesrätlichen Entscheid im Falle Schär-Gertsch, vom 1. November 1929 (Streitsache zwischen Bern und Zürich); dieser Entscheid fußt auf dem Schreiben, das der Bundesrat am 16. November 1928 an den Zürcher Regierungsrat gerichtet hat, das die Frage zum Gegenstand hatte, wie die im Zeitpunkte des Beitritts des Kantons Zürich zum Konkordat bereits hängigen Fälle zu behandeln seien, und in welchem der Grundsatz festgelegt ist: „Für die Bestimmung der nach Konkordat zu unterstützenden Personen gilt der Status im Zeitpunkte des Beitritts des Kantons, unter Einrechnung der Zeit, während welcher der Unterstützungsbedürftige bereits im Kanton gewohnt hat.“ Im Entscheide über den Fall Schär-Gertsch ist dieser Grundsatz, mit gewissen Vorbehalten betr. die Fristenberechnung und Kostenverteilung, als auch auf diejenigen Fälle anwendbar erklärt worden, in denen vor dem Beitritt des Wohnkantons zum Konkordat ein Angehöriger eines Wohnkantons in einer Anstalt versorgt worden ist.

Aargau leitet aus dem Entscheide über den Fall Schär-Gertsch für den Kanton Zürich die Verpflichtung ab, auch im Falle S. als Wohnkanton den konkordatsgemäßen Anteil an den Pflegekosten zu übernehmen.

Ferner stellt sich Aargau auf den Standpunkt, S. habe trotz der Anstaltsversorgung außerhalb des Kantons Zürich seinen Wohnsitz in letztem Kanton beibehalten, da durch Anstaltsversorgung kein neuer Wohnsitz begründet werde, der einmal begründete zivilrechtliche Wohnsitz aber bestehen bleibe bis zur Begründung eines neuen Wohnsitzes; einen andern Wohnsitz als den zivilrechtlichen gebe es nicht.

Zürich weist zunächst die von Aargau vertretene Auffassung über den Wohnsitz zurück, indem es sich ebenfalls auf den Entscheid im Falle Schär-Gertsch beruft, in welchem gesagt wird: „Die Rechtsprechung hat tatsächlich immer daran festgehalten, daß durch Anstaltsversorgung der Konkordatswohnsitz endigt, ohne daß ein neuer begründet wird. Es liegt hierüber eine Reihe von Entscheiden vor Wenn daher Bern bemerkt, daß Witwe Schär nach ihrer Anstaltsversorgung ganz selbstverständlich auch weiterhin einen Wohnsitz haben mußte, so kann dies nur für den zivilrechtlichen Wohnsitz zutreffen, der hier außer Betracht fällt, nicht aber für den Konkordatswohnsitz.“

Weiterhin zieht Zürich den Entscheid zur Hauptsache im Falle Schär-Gertsch nochmals in Diskussion, fügt dann aber bei, daß im Falle S. die Beitragspflicht auch dann verneint werden müsse, wenn auf das Präjudiz im Falle Schär-Gertsch abgestellt werde. Im letztem Falle habe es sich nämlich um eine Versorgung gehandelt, die auf Grund einer teilweisen Gutsprache der Heimatbehörden im Wohnkanton habe durchgeführt werden können; im Falle S. sei dagegen vor der Unterbringung des Mannes in der Anstalt Königsfelden ein Heimschaffungsverfahren in den für Krankheitsfälle gemilderten Formen der heimatlichen Versorgung durchgeführt worden. Namentlich in der Replik auf die Rekurschrift hebt Zürich hervor, es sei eine seit Jahrzehnten geübte Praxis, die sich allgemein eingelebt habe, daß statt in der in Art. 45 Abs. 5 der Bundesverfassung vorgesehenen Form der Heimschaffung, welche die Niederlassungsentziehung gegenüber

dem Heimgeschafften in sich schließe, in geeigneten Fällen die gemilderte Form der „heimatlichen Versorgung“ gehandhabt werde. Es werde dabei vom Wohnkanton das Uebernahmebegehren an den Heimatkanton gestellt, auf ein Verbot der Rückkehr des Versorgten nach dem Wohnkanton aber verzichtet. Zur Begründung der von Zürich vertretenen Auffassung, daß eine solche heimatliche Versorgung in ihrer Wirkung auf Wohnsitz und Unterstützungspflicht einer rechtmäßigen Heimerschaffung gleichzustellen sei, d. h. jede Unterstützungspflicht des bisherigen Wohnkantons aufhebe, verweist Zürich auf ein von der Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements am 7. Dezember 1929 an die Zürcher Armendirektion abgegebenes Gutachten im Falle Alice Klingler, in welchem festgestellt wurde, daß in solchen Fällen der Uebergabe des Unterstützungsbedürftigen an den Heimatkanton, im Einverständnis mit letzterem, eine gewisse Analogie zu wirklicher Heimerschaffung unzweifelhaft vorhanden sei.

II. Rechtliches.

Die zu beurteilende Streitfrage geht dahin, ob das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, das für Zürich am 1. Januar 1929 in Kraft getreten ist, den Fall S. zeitlich erfasse oder nicht. S. ist seit dem 26. Juli 1927 in der heimatlichen Anstalt Königsfelden untergebracht, auf Kosten des Kantons Aargau. Es fragt sich somit, ob der Kanton Zürich mit seinem Beitritt zum Konkordat die für ihn bis dahin nicht bestehende Pflicht übernommen habe, an die Versorgungskosten des S. beizutragen, mit andern Worten, ob am 1. Januar 1929 ein Konkordatsfall vorlag. Diese Frage könnte auf alle Fälle nur dann bejaht werden, wenn angenommen würde, durch die im Einverständnis beider Kantone vorgenommene Ueberführung des S. in die heimatliche Fürsorge und seine Unterbringung in Königsfelden auf Kosten des Kantons Aargau sei der Fall für den Wohnkanton nicht endgültig erledigt worden. Davon kann aber nicht wohl die Rede sein. Statt die heimatliche Unterstützung ausdrücklich zu verweigern und sich dann vom Wohnkanton zur Duldung der Heimerschaffung zwingen zu lassen (wenn er nicht die Fürsorge zu eigenen Lasten nehmen wollte), konnte zweifellos der Heimatkanton auch sein Einverständnis mit der Heimerschaffung erklären. Es ist nicht einzusehen, wieso der Fall damit zwischen den beiden Kantonen nicht vollständig hätte erledigt sein sollen. Aargau behauptet denn auch nicht, daß vor dem Inkrafttreten des Konkordates für Zürich für letzteren Kanton noch Verpflichtungen aus dem Falle S. bestanden hätten. Der Fall war erledigt, nicht weniger als wenn eine Heimerschaffung gemäß Art. 45 Abs. 5 der Bundesverfassung erfolgt wäre. Ohne das Dazwischentreten des Konkordates hätte Aargau aus dem Fall keine Ansprüche an Zürich mehr stellen können; es macht in Wirklichkeit auch nur solche für die Zeit nach dem 1. Januar 1929 geltend. Es müßte also dargetan werden, daß auch auf einen solchen erledigten Fall das Konkordat noch Anwendung zu finden habe. Voraussetzung wäre hiefür eine die Erledigung überdauernde konkordatsgemäße Beziehung des S. zum Kanton Zürich. Aargau erblickt diese zu Unrecht in der angeblichen Fortdauer des zivilrechtlichen Wohnsitzes in Zürich. Selbst wenn dieser weiterbestünde, wäre das unerheblich, weil der Konkordatswohnsitz nicht mehr besteht. Nach der bisherigen Praxis des Bundesrates, von der abzugehen kein Anlaß vorliegt, wurde durch die Anstaltsversorgung im Heimatkanton der Konkordatswohnsitz im Kanton Zürich beendet. Zürich war beim Inkrafttreten des Konkordates nicht mehr Wohnkanton des S. im

Sinne des Konkordates. Trotzdem hätte allerdings der Fall S. im Zeitpunkt des Inkrafttretens für Zürich noch vom Konkordat erfasst werden können, dann nämlich, wenn, wie im Fall Schär-Gertsch, ein vor der Anstaltsversorgung bestehender Wohnsitz auf die Kostentragung weitergewirkt hätte. Das ist aber nicht der Fall, da, im Gegensatz zum Fall Schär-Gertsch, die Anstaltsversorgung mit einer Heimerschaft verbunden war, die nach dem Willen beider Parteien jede Beziehung zum früheren Wohnkanton aufhob. Ohne solche kann aber das Konkordat keine Anwendung finden.

Der Bundesrat beschloß mit 4. November 1930: Der Rekurs wird abgewiesen.

Verwandtenunterstützungspflicht: Frage des Pflegeldersatzbeitrages des Sohnes an die Kosten der Irrenversorgung seines mittellosen Vaters.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 9. September 1930.)

I. Die Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt in Basel forderte vom ledigen Sohne des dort als geisteskrank versorgten mittellosen Vaters die Leistung eines Ersatzbeitrages von Fr. 1.— pro Tag an das auf Fr. 5.— pro Tag festgesetzte Pfleggeld.

Hierauf klagte der Betroffene beim Regierungsrat auf Befreiung von dem ihm auferlegten Pfleggeldersatzbeitrag, indem er geltend machte, es sei zwar richtig, daß er Fr. 300.— pro Monat verdiene; mit diesem Lohne müsse er aber noch seine mit ihm im gleichen Haushalt lebende Mutter unterstützen, die mittellos und erwerbsunfähig sei. Bei dieser Sachlage sei es ihm unmöglich, auch noch für seinen Vater aufzukommen.

II. Der Regierungsrat gelangte zur Gutheißung der Klage mit folgender Begründung:

1. Nach dem Großratsbeschuß vom 20. September 1900 betreffend die Ersatz- und Rückerstattungsansprüche der staatlichen Krankenanstalten stehen der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt gegenüber den Verpflegten und ihren Familienangehörigen dieselben Rechte zu, wie sie im Gesetz betreffend das Armenwesen in den §§ 9—13 und 20 den Armenbehörden eingeräumt sind. Nach den §§ 9 und 10 leg. cit. können die Angehörigen Unterstützter angehalten werden, die Verpflegungskosten ganz oder teilweise zu ersetzen. Für solche Fälle sind die Normen des schweizerischen Zivilgesetzbuches über die Verwandtenunterstützung maßgebend. Bei Streitigkeiten entscheidet der Regierungsrat als erste Instanz.

Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Da der Versorgte mittellos ist, steht seine Bedürftigkeit außer Frage. Es bleibt demnach lediglich zu prüfen, ob dem Kläger die verlangte Leistung von Fr. 1.— pro Tag zugemutet werden darf. Der ledige Kläger verfügt über ein Jarheseinkommen von Fr. 3400.—. Gemäß konstanter Praxis wird bei solchen Verwandtenunterstützungsfällen das Existenzminimum für einen ledigen Sohn auf Fr. 2400.— im Jahr angesetzt. Das Einkommen des Klägers übersteigt somit um Fr. 1000.— das Existenzminimum; von diesem Mehrbetrag können 33 % für Unterstützungsleistungen beansprucht